Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/27 9ObA8/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

ASVG §333

Rechtssatz

Durch die Sonderregelung des § 333 ASVG wird keine Schlechterstellung der Arbeitnehmer bewirkt, da im ASVG eine gesetzliche Regelung der Unfallversicherung enthalten ist (§§ 172 ff), die in sehr eingehendem Maße für die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Vorsorge trifft, wodurch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf privatrechtlicher Ebene weitgehend entbehrlich erscheint.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 8/88
  Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 ObA 8/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085226

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_009OBA00008_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at